

# Oberwil



## Betriebsordnung für die Videoüberwachung des Gemeindehauses der Gemeinde Oberwil

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich .....	1
§ 2	Zweck.....	1
§ 3	Beschreibung des Videoüberwachungssystems .....	1
§ 4	Erkennbarkeit der Videoüberwachung .....	1
§ 5	Aufzeichnung.....	1
§ 6	Zugriffsberechtigung .....	2
§ 7	Auswertung .....	2
§ 8	Löschung.....	2
§ 9	Regelmässige Überprüfung .....	2
§ 10	Cloud.....	3
§ 11	Inkrafttreten .....	3

Der Gemeinderat von Oberwil erlässt gestützt auf § 45d Abs. 3 des kantonalen Polizeigesetzes vom 28. November 1996 (SGS 700) folgende Betriebsordnung.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für die Videoüberwachung des Eingangsbereichs (Windfang) und des Eingangs zu den öffentlichen Toiletten des Gemeindehauses der Gemeinde Oberwil.

Adresse und Standort der Videoüberwachung: Gemeindeverwaltung Oberwil, Hauptstrasse 24, 4104 Oberwil

## § 2 Zweck

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und die Ahndung von Straftaten (gegen Vermögen, Leib und Leben) im Gemeindehaus, insbesondere im Bereich des Windfangs und der öffentlichen Toiletten, da dort die Öffnungszeit länger ist als bei der Gemeindeverwaltung.

## § 3 Beschreibung des Videoüberwachungssystems

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung umfasst zwei Kameras im Windfang, welche den ganzen Windfang abdecken und die Identifizierung einer Person ermöglichen.

<sup>2</sup> Die Videoüberwachung wird rund um die Uhr (24/7) betrieben, ohne Live-Überwachung.

## § 4 Erkennbarkeit der Videoüberwachung

Beim Eingang des überwachten Windfangs wird durch Hinweisschilder an den Türen «Dieser Raum wird Videoüberwacht» auf die Videoüberwachung hingewiesen.

## § 5 Aufzeichnung

Aufnahmen werden lokal auf der Speicherkarte der Videokamera und in der Cloud aufgezeichnet. Die Übermittlung der aufgezeichneten Bilder erfolgt verschlüsselt.

## § 6 Zugriffsberechtigung

<sup>1</sup> Zugriff auf die Aufnahmen haben:

- a. Leitung Gemeindeverwaltung inkl. Stellvertretung und Leitung Gebäudemanagement;
- b. Gemeindepolizei;
- c. Administrator des Vertragspartners der Cloudlösung.

<sup>2</sup> Die Aufnahmen sind durch folgende Massnahmen vor dem Zugriff durch Unbefugte geschützt:

- a. Zugriff hat nur der oben erwähnte Personenkreis, welcher im System namentlich festgehalten ist;
- b. Die Zugriffe werden in der Cloud registriert (Zugriffs-Log);
- c. Der Zugriff ist nur mit 2-Faktor-Authentifizierung möglich;
- d. Die eingebaute Speicherkarte, die Verbindung in die Cloud und der Cloudspeicherplatz sind verschlüsselt.

## § 7 Auswertung

<sup>1</sup> Die Auswertung des Videomaterials erfolgt durch den in § 6 bezeichneten Personenkreis oder durch die Strafverfolgungsbehörden, wenn eine Straftat gemäss §2 vorgefallen ist.

<sup>2</sup> Der Entscheid, ob ein relevantes Ereignis vorliegt, welches eine Auswertung nach sich zieht, liegt bei der Leitung Gemeindeverwaltung, der Gemeindepolizei oder den Strafverfolgungsbehörden.

## § 8 Löschung

<sup>1</sup> Die Videoaufzeichnungen werden automatisch spätestens nach 72 Stunden seit der Aufzeichnung gelöscht bzw. überschrieben. Ausgenommen davon sind Aufzeichnungen, die gemäss § 7 aufgrund eines relevanten Ereignisses ausgewertet werden.

<sup>2</sup> Ausgewertete Aufzeichnungen werden vernichtet, wenn sie nicht mehr zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind.

## § 9 Regelmässige Überprüfung

Die Einhaltung der vorliegenden Datenschutzbestimmungen wird pro Quartal durch den IT Verantwortlichen überprüft.

## § 10 Cloud

Cloudspezifische Risiken und Massnahmen sind mit dem Vertragspartner der Cloudlösung vertraglich festgehalten und geregelt. Die Server der Cloud befinden sich in der Schweiz.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt per 01. April 2023 in Kraft.

Oberwil, 3. August 2023

GEMEINDERAT OBERWIL



Hanspeter Ryser  
Gemeindepräsident



André Schmassmann  
Leiter Gemeindeverwaltung